

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die k. Bundesversammlung betreffend veränderte Regulirung der Portofreiheit.

(Vom 7. Juni 1867.)

Tit. I

Schon wiederholt fanden wir uns bei unserer Jahresberichterstattung veranlaßt, auf die vielfachen Uebelstände hinzuweisen, welche mit dem gegenwärtigen System der amtlichen Portofreiheit verbunden sind. Diese Uebelstände sind der Art, daß alle Postbeamten in höhern und untergeordneten Stellungen in der Beurtheilung des jezigen Systems ganz einmüthig sind. Wir hielten es deshalb für angemessen, den Gegenstand einmal einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, deren Resultate wir Ihnen mit Gegenwärtigem zu weiterer Schlußfassung unterbreiten.

Wir richteten unsere Untersuchung in erster Linie auf die Art und Natur der vorhandenen Uebelstände. Es sind dies vornehmlich folgende:

1. Oekonomische Einbuße der Postverwaltung.

Nach den gemachten Erhebungen beziffert sich dieselbe für das Jahr 1866 ungefähr folgendermaßen:

Lagertrag der amtlichen	Briefe	Fr.	350,615. 40
" " "	Geldanweisungen	"	12,529. 50
" " "	Groups	"	60,277. 60
" " "	Zeitungen	"	12,076. 50

Summa Fr. 435,499. —

Daraus ergibt sich, daß die unentgeltlichen Dienste, welche die Staatsverwaltungen von der Post verlangen, sehr beträchtlich sind. Obige Summe macht ungefähr $\frac{1}{3}$ der jährlichen Netto-Erträgnisse der Postverwaltung aus.

Solche unentgeltliche Leistungen haben nun mannigfache Nachteile in ihrem Gefolge. Was die Postverwaltung anbetrifft, so hat sie das Gefühl einer ausnahmsweisen Behandlung. Keiner andern Transportanstalt werden solche Frohndienste für den Staat zugemuthet als ihr, selbst nicht einmal dem Telegraphen. Ihre Rechnungen zeigen demzufolge weit nicht ihre wirklichen Leistungen; das Nettoerträgniß wird, ohne daß bei den Ausgaben Rücksicht genommen würde, um einen vollen Drittel verkümmert. Das Ausscheiden endlich der amtlichen und nicht-amtlichen Briefe macht ihr ungewöhnliche Schwierigkeiten und Verdrüßlichkeiten, so daß die für die amtliche Korrespondenz verwendete Arbeit noch verhältnißmäßig größer ist als diejenige, welche auf die Privatkorrespondenz kommt.

Aber auch der für die Staatsverwaltungen entsprechende Gewinn hat im Grunde einen sehr zweifelhaften Werth. Die Staatsverwaltung hat vorerst ebenfalls keine klare Einsicht in die wirklichen Kosten ihrer einzelnen Verwaltungszweige und kommt dadurch leicht zu unrichtigen Schlüssen. Die Unentgeltlichkeit der amtlichen Korrespondenz vermehrt sodann naturgemäß auch die amtliche Schreibseligkeit, und sie ist der Hauptgrund an dem alljährlich sich steigern den Schreib- und Briefmaterialverbrauch auf vielen Kanzleien.

2. Schmuggel. — Die ökonomische Einbuße durch die amtliche Korrespondenz würde sich noch leichter verschmerzen lassen, wenn die Portofreiheit in der Wirklichkeit auf die amtliche Korrespondenz beschränkt wäre. Allein es sind wiederum alle Postangestellten darüber einig, daß unter der Firma der amtlichen Korrespondenz sich ein großer Theil nicht-amtlicher verbirgt, sei es daß die kloße Privatkorrespondenz mit der amtlichen vermischt wird, sei es daß die Privatkorrespondenz sich direkt in das amtliche Gewand kleidet. Die starke Zunahme der amtlichen Korrespondenz, welche sich seit 1850 um volle 100% vermehrt hat (Tabelle I), läßt bezügliche Muthmaßungen als vollbegründet erscheinen, wenn man auch nicht durch die täglichen Erfahrungen davon überzeugt würde.

Diese Erfahrungen sind keineswegs der Schweiz eigenthümlich; sie zeigen sich vielmehr in allen Ländern, wo das System der amtlichen Portofreiheit herrscht, ganz in gleichem Maße, zum sichern Beweis, daß sie in der Natur der Sache selbst liegen.

Es hat nun aber die Ueberzeugung, daß ein großer Theil der amtlichen Korrespondenz unrichtig als solche bezeichnet wird, etwas Peinliches.

Die stete Versuchung demoralisirt die Beamten und schwächt dann auch die Kraft, das selbst verletzte Gesetz gegen Andere aufrecht zu halten.

3. Ungleichheit vor dem Gesetz. — Die Frage, wem die Portofreiheit zustehen solle, ist schon für den Gesetzgeber selbst eine sehr schwierige. Ein Blick auf die Verordnung des Bundesrathes über die Portofreiheit vom 13. Juni 1862 (VII, 285) zeigt dies schon zur Genüge; allein trotzdem, daß man sich dort bemühte, Grenzen zu ziehen, so genügen die aufgestellten Kategorien doch nicht. Es sei uns gestattet, an einigen dem Leben entnommenen Beispielen die Schwierigkeit einer Normirung dieses Privilegiums nachzuweisen.

Was ist amtlich? Genügt es, daß die Verwaltung irgend eines Zweiges vom Staate übernommen werde, um dieselbe zu einer amtlichen zu machen? Dieses wird vielfach behauptet. Gestützt darauf verlangte z. B. ein Kanton, der das Eisenbahnwesen zur Staatssache gemacht hat, Portofreiheit für seine diesfällige Korrespondenz. Ganz die gleiche Frage entsteht bezüglich der Korrespondenz der sogenannten Kantonalbanken, sodann insbesondere auch für die Staatsasssekuranzen, welche in einem Theile der Schweiz üblich sind. Die Verordnung vom 13. Brachmonat 1862 hat zwar einen Versuch gemacht, einen Grundsatz für die Begrenzung der amtlichen Portofreiheit aufzustellen, indem von dieser ausgeschlossen wurden: „diejenigen industriellen oder finanziellen Unternehmungen, die nicht nothwendig zur Staatsverwaltung gehören.“ Allein der Bundesrath schmeichelt sich keineswegs, mittelst einer solchen, nur durch die Noth gebotenen und gerechtfertigten Unterscheidung die Frage gelöst zu haben; denn es ist ihm wohl bekannt, daß in allen den Kantonen, wo Staatsseisenbahnen, Staatsbanken, Staatsasssekuranzen u. s. w. aufgestellt werden, diese Institute als ein dringendes Bedürfnis der Staatswohlfahrt gerechtfertigt werden. Auch läßt sich nicht leugnen, daß es schwer ist, Gründe von irgend welcher grundsätzlichen Bedeutung dafür anzuführen, daß z. B. die Salzadministration der Kantone und die Pulverregie des Bundes portofrei sein sollen, die Häuserasssekuranz des Staates aber nicht.

Gleiche Schwierigkeiten ergeben sich hinsichtlich der Korrespondenz in Armensachen. Die Kantone haben ganz verschiedene Systeme der Armenpflege. Diese ist in vielen Kantonen ganz Staats- oder Gemeindsache, in andern Kantonen Sache freiwilliger Thätigkeit von Vereinen und Privaten, in dritten Kantonen gemischt: amtlich und freiwillig. Wo soll nun hier die Portofreiheit beginnen und wo soll sie aufhören? Soll Vereinen und Anstalten, die sich mit größter Hingebung ganz der Armen- und Krankenpflege widmen, die Portofreiheit verjagt und diese streng auf die offizielle Thätigkeit beschränkt werden? Es ist beinahe unmöglich, diese Frage zu bejahen, ohne einzelne Kantone in eine ganz ungleiche Rechtsstellung zu versetzen. Verneint man sie aber, d. h.

findet jene Beschränkung auf die offizielle Thätigkeit nicht statt, so hat es wiederum seine außerordentlichen Schwierigkeiten, Grenzen zu ziehen, wenn man nicht absolut für alle philanthropischen Bestrebungen Portofreiheit gewähren will.

Ganz ähnliche Fragen entstehen bei der großen Verschiedenheit unferer kantonalen Institutionen auf dem Gebiete des Kirchen- und Schulwesens, auf demjenigen des Steuerwesens u. s. f.

Die gleichen Schwierigkeiten machen sich auch hinsichtlich der Tafelfreiheit der sogenannten Amtsblätter geltend. Wenn ein Amtsblatt nur ganz amtliche Erlasse bringt, so ist freilich ein Zweifel nicht möglich; allein es beschränkt sich so zu sagen kein einziges Amtsblatt darauf. Fast alle bringen auch halbamtliche Anzeigen, d. h. solche, wo eine Beamtung im Interesse irgend eines Privaten eine Anordnung zur öffentlichen Kenntniß bringt und viele sogar förmliche Privatanzeigen. Wo soll auch hier die Portofreiheit beginnen und wo aufhören? Wir finden, daß die konkurrirende Privatindustrie sich in allen diesen Beziehungen mit vollem Recht über das der Staatsindustrie gewährte Privilegium beklagen darf.

Die Postadministration ist sich vollkommen bewußt, daß sie mitunter nach Willkür die Grenzen ziehen und die Konsequenzen ihrer Entscheidungen ablehnen muß. Es wäre aber doch wünschbar, daß sie aus einer Lage befreit würde, wo schlechterdings die Gleichheit vor dem Gesetz nicht durchführbar ist. Gleichheit vor dem Gesetz und Privilegien sind eben unvereinbare Gegensätze.

4. Verwicklung der Administration und daraus entstehende Streitigkeiten. — Wenn schon der Gesetzgeber rathlos darüber ist, auf welchem Punkte er die Portofreiheit beginnen und aufhören lassen soll, so ist klar, daß bei dem Beamten, der das Gesetz im Einzelnen vollziehen soll, diese Rathlosigkeit sich noch bedeutend steigert.

Es ist sonst eine feste Maxime der Postverwaltung, daß der Postbeamte sich um den Inhalt der ihm zur Expedition anvertrauten Briefe nichts zu kümmern habe. Dieser Satz ist gewiß eine der werthvollsten Garantien der bürgerlichen Freiheit, und es sollte am allerwenigsten der Gesetzgeber selbst den Postbeamten auffordern, denselben anzutasten.

Leider wird wiederum durch die amtliche Portofreiheit in diese festen Grundsätze eingebrochen; denn der Beamte soll darüber wachen, daß die Portofreiheit nicht unberechtigt in Anspruch genommen werde. Er soll sich also ein Urtheil darüber bilden, was die als amtlich bezeichnete Korrespondenz zum Inhalt haben möge, und er soll die Berechtigung haben, Verifikation zu verlangen.

Diese Vorschriften sind allerdings ganz notwendig, um unberechtigten Mißbrauch zu verhindern, allein sie begründen ein Kontrolrecht der Postbeamten, das besser nicht vorhanden wäre.

Die Postbeamten haben ganz das Gefühl, daß ihnen hier etwas zugemuthet wird, was eigentlich nicht ihres Amtes ist und machen daher nur in seltenen Fällen von ihrem Rechte Gebrauch, zumal ohnehin jeder derartige Fall mit Unannehmlichkeiten begleitet ist. Denke man sich nur die Stellung des Postbeamten in einem Dorfe, welcher dem Geistlichen, dem Regierungsstatthalter, dem Ammann, dem Gemeindefchreiber die Qualität ihrer Korrespondenz beanstanden und Verifikation verlangen soll! In welche widrigen und verdrießlichen Händel wird er sich nicht dadurch verwickeln! In der That sind die Verhandlungen über derartige Vorkommenheiten das ärgste Kreuz aller Poststellen, wie der höhern Behörden, und sie hemmen den geordneten Geschäftsgang der Verwaltung in höherm Maße, als wenn das Doppelte dieser Korrespondenz in gewohnter Weise zu expediren wäre.

5. Kastengeist. — Die Beamtenwelt ist vom postalischen Standpunkte aus ganz in der Stellung einer privilegierten Kaste, welche sich unentgeltlich bedienen läßt. Dies verursacht beiderseits schiefe Stellungen. Die Postverwaltung entbehrt der Anregung von Seite eines intelligenten Theils der Nation, der eben kein besonderes Interesse hat, daß die Lage so oder anders gestellt und andere Verbesserungen eingeführt werden. Andererseits findet sich die Postverwaltung auch nicht gerade bemüht, dieser unentgeltlichen Korrespondenz besondere Erleichterungen oder Begünstigungen zu Theil werden zu lassen. Endlich leidet auch das Publikum unter diesem Verhältniß. Der Beamte verlangt vom Bürger, daß er ihm gegenüber frankire; er aber ist gewohnt, nicht zu frankiren. Dieses Verhältniß hat wesentlich seinen Grund in der bisherigen Portofreiheit der Beamten. Stellt man den Beamten mit den übrigen Bürgern postalisch auf gleiche Linie, so wird er auch die postalischen Gewohnheiten der übrigen Welt annehmen müssen, d. h. frankirt zu antworten, wenn er frankirt gefragt wird, was unzweifelhaft nicht nur besser republikanisch, sondern auch anständiger ist.

Man sieht aus dem Gesagten, daß die Portofreiheit eine Reihe von Uebelständen hervorruft; daß es sich dabei keineswegs um eine bloß ökonomische Frage handelt, sondern daß Verhältnisse mit in Frage kommen, welche einem höhern Ideenkreise angehören. Deshalb ist bei der Frage, auf welche Art diesen Uebelständen zu begegnen sei, auch die Geldfrage durchaus nicht als der dominirende Gesichtspunkt zu betrachten.

Wir gehen nun zur Prüfung der Mittel zur Abhilfe über:

1. Verschärfung der Kontrolle. — Dadurch kann allerdings für die Defonomie der Post vielleicht etwas Geringes erzielt werden; allein man sieht schon aus der Tabelle I, welche das Anwachsen der amtlichen Korrespondenz darstellt, daß der Gewinn in keinem Verhältniß zum Verdruß und zur Mühe stehen wird, welche die größere Strenge verursacht. Für Verbesserung der Defonomie wird nicht viel gewonnen; die nicht mit der Defonomie zusammenhängenden Uebel aber werden eher noch vermehrt werden.

2. Gänzliche Streichung der Portofreiheit. — Ist das erstere Mittel zu gelind, so ist dieses zweite wohl zu radikal. Es ist allerdings richtig, daß England, das überhaupt den Anstoß zu den Postreformen der neuern Zeit gegeben, auch in dieser Beziehung mit größter Entschiedenheit durchgegriffen hat. Selbst die Königin hat der Post ihre Dienste zu bezahlen; das Privilegium ist absolut beseitigt.

Indes sind die Verhältnisse in der Schweiz etwas anders, und es werden die bei uns gegebenen Verhältnisse zu beachten sein. In England fiel die durch Aufhebung der Portofreiheit erzielte Mehreinnahme einfach in den Staatsschatz und wurde somit gleichmäßiges Gemeingut aller Bürger. Bei uns wird dagegen ein anderes Verhältniß eintreten. Wenn die Posteinnahmen jährlich um circa 435,000 Franken anwachsen würden, so hätte dies unstreitig zur Folge, daß den Kantonen ihre Postentschädigungen voll ausgerichtet werden könnten. Allein eine größere Anzahl von Kantonen, die geringe Postentschädigungen haben, würden dadurch nur das Porto ihrer amtlichen Korrespondenz opfern, um den Kantonen mit großen Postentschädigungen zur vollen Zahlung zu verhelfen. Dazu wird aber bei den Erstern gewiß wenig Lust vorhanden sein.

3. Auskauf der Kantone für die amtliche Portofreiheit mit einer Geldsumme, die für jeden Kanton nach gleichem Verhältniß bemessen würde. — Dieses Mittel wäre unter andern Umständen das allereinfachste; allein zur Zeit wird es ebenfalls nicht konveniren können. So lange nämlich die Kantone ihre Postentschädigungen nicht voll erhalten, so werden sie kaum besondere Lust haben, noch weitere Anweisungen auf Entschädigung anzunehmen, die voraussichtlich nicht realisirbar sind. Dieses Mittel wird deßhalb erst dann Anklang finden können, wenn einmal die bisherigen Postrevenue der Kantone ganz gesichert sind und dazu noch ein gewisser regelmäßiger Ueberschuß vorhanden ist, der gegen ein Wiederzurücksinken in die Periode der Defizite hinreichende Garantien bietet. Die Frage so stellen heißt aber offenbar sie auf unbestimmte Zeit vertagen.

4. Veränderte Regulirung der Portofreiheit. — Wenn wir nach dem Gesagten keine Möglichkeit vor Augen sehen, zu einer grundsätzlichen Aufhebung der Portofreiheit zu gelangen, so ist dagegen durchaus keine Nothwendigkeit vorhanden, die Ausübung dieses Privilegiums an die bisher üblichen Formen zu binden. Gegenwärtig nämlich wird das Privilegium so ausgeübt, daß die Portofreiheit Stück für Stück gewährt wird. Allein es steht gewiß grundsätzlich gar nichts entgegen, wenn man sich statt dessen auf ein Aversum verständigt, welches die Postverwaltung den zur Portofreiheit Berechtigten in Freimarken ausshingibt.

Für die Postverwaltung kommt die Sache ganz auf's Gleiche heraus, ebenso aber auch für die bisherigen Berechtigten, da sie statt der Aufdrückung des amtlichen Stempels in Zukunft nur die Marken aufzukleben hätten, gleich dem ganzen übrigen Publikum.

Eine derartige Regulirung scheint uns nun das derzeit für alle Theile Angemessenste zu sein, denn sie gewährt beiden Theilen Vortheile.

Wenn man den Kantonen das Aversum nach dem gegenwärtigen Maße der Ausübung der Portofreiheit bemißt und für die weitere Vermehrung der Bevölkerung eine Erhöhung des Aversums ermögllicht, so werden sie dabei ein gutes Geschäft machen. Die Postverwaltung entschädigt nämlich auch mit für den bisherigen Schmuggel, welcher zum wenigsten auf 20 % angeschlagen werden kann. Bei irgend welcher Sorgfalt in der Vertheilung der Freimarken werden die Kantone diese 20 % zum größten Theil erübrigen und sie z. B. zur Subventionirung gemeinnütziger Institute und Gesellschaften verwenden können. Auch gewinnen die Kantone im Weiteren dadurch, daß sie von den durch die Postverwaltung gelieferten Frankocouverts dann ebenfalls Gebrauch machen können und somit auf diesem Artikel Ersparnisse machen werden.

Andererseits gewinnt auch die Postverwaltung nicht unerheblich. Sie ist erstlich für die Zukunft geschützt gegen das weitere wahrhaft lawinenartige Anwachsen dieser Portofreiheit, da dasselbe auf das normale Wachsthum der Bevölkerung zurückgeführt wird. Sie gewinnt dann aber namentlich dadurch, daß die Durchführung einer einheitlichen Behandlungsweise aller Poststücke ermögllicht wird, daß die Gesuche um Ausdehnung der Portofreiheit dahinsinken, daß die Verifikationsstreitigkeiten aufhören und der Schmuggel mit seinem ganzen Gefolge von Demoralisation erlischt.

Die Bestimmung der jährlich ausshinzugebenden Summe von Freimarken hat wenig Schwierigkeiten. Wir verweisen auf die Tabelle II, aus welcher einerseits die Ausdehnung der Portofreiheit nach den einzelnen Kategorien, andererseits die Partizipation der eidgenössischen und kantonalen Verwaltungen an derselben ersichtlich ist. Die unverhältniß-

mäßige Größe des Antheils der eidgenössischen Verwaltungen rührt, wie die Tabelle im weitem zeigt, hauptsächlich von den großen Geldsendungen her, welche in der eidgenössischen Verwaltung bisher üblich waren und die sich vielleicht auch etwas vermindern werden, wenn die Post bezahlt werden muß.

Für die Ermittlung der an die Kantone aus hinzugehenden Aversalsumme von Freimarken stellt sich ein ganz einfaches Verhältniß heraus. Man sieht nämlich bei einer Vergleichung des Portobetrages der kantonalen Verwaltungen von Fr. 280,737 mit der Zahl der gegenwärtigen schweizerischen Bevölkerung von 2,589,738 *), daß auf den Kopf der Bevölkerung annähernd 10 Rappen kommen. Damit ist für alle Zukunft ein einfacher und guter Maßstab zur Bestimmung der Aversalsumme der Kantone gefunden. Die Bestimmung der Summe, welche an die eidgenössische Verwaltung ausgingegeben werden soll, ist von geringerer Bedeutung, da allfällige Ueberschüsse der Postverwaltung in die Bundeskasse fallen. Wir würden sie einfach nach ihrem gegenwärtigen Bestande fixiren.

Dagegen wird der Vorschlag vielleicht in der Beziehung einige Bedenken erregen, als dadurch Bund und Kantone zu einer anscheinend schwierigen Repartition der Aversalsumme unter die einzelnen Berechtigten genöthigt werden. Indes hat diese Operation doch nicht so viel Schwierigkeiten, als man beim ersten Anscheine vermuthen könnte, da die Postverwaltung im Falle ist, den Behörden an die Hand gehen zu können. Schon jetzt ist nämlich jedes Postbureau in der Lage, die Zahl der portofreien Stücke der betreffenden Gemeinde anzugeben, und die Postverwaltung ist gerne bereit, noch besondere Zählungen nach gewissen Kategorien von Behörden zu veranstalten, wenn die Kantone solches wünschen sollten. Es können aber auch die Kantone von den Berechtigten selbst einen Voranschlag einfordern, wobei es möglich wäre, an der Hand der Forderungen der gewissenhaften Beamten die Begehren der andern gleicher Art würdigen zu können. Vorsicht wird immerhin gebieten, etwa 25 % in Reserve zu behalten.

*) Die Bevölkerungszahl war nach der Volkszählung von 1860 2,510,494. Nach den Angaben des statistischen Bureau beträgt der Zuwachs der Bevölkerung von 1860 bis Ende 1867 79,256 Seelen, so daß die Gesamtzahl Ende auf 1867 betrüge 2,589,738. Diese Zahl differirt, wie man sieht, nur um den Bruchtheil eines Rappens von der Summe der 10 Rappen per Kopf. Das ganz genaue Verhältniß wäre 10,8 Rappen. Allein man kann bei den 10 Rappen um so unbedenklicher stehen bleiben, als in der Zahl der portofreien Briefe, welche zu Gunsten der Kantone in Ansatz gebracht wurden, diejenigen des Militärs im eidgenössischen Dienste mitinbegriffen sind, während nach unserm Vorschlage der Bund in Zukunft die Portoaussagen für dieses auszurichten haben wird.

Die Repartition der dem Bunde zufließenden Aversalsumme wird passend dem Bundesrathe überlassen werden mit zwei Ausnahmen, welche im Gesetze selbst fixirt werden dürften. Diese Ausnahmen betreffen die Zahl der an die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesgerichts und diejenige der an das Militär im eidgenössischen Dienst abzugebenden Freimarken. Wir sind nämlich der Ansicht, daß das System ganz durchzuführen und nicht durch neue Ausnahmen der Grundsatz wieder zu brechen sei, indem sonst der Vortheil der Einheit in der Verwaltung wieder preisgegeben würde. In beiden Beziehungen schlagen wir diejenigen Entschädigungen vor, welche ungefähr den Durchschnittsverhältnissen entsprechen dürften.

Wir sprechen schließlich noch den Wunsch aus, daß es der Bundesversammlung gefallen möchte, diesen Vorschlag in ihrer Zulassung in Behandlung zu ziehen, indem das veränderte System nicht wohl anders als auf Anfang eines Jahres eingeführt werden könnte, es dann aber für die Kantone wünschbar sein dürfte, für die Repartition und etwaige vorherige Zählungen etwas Zeit zu haben.

Indem wir uns beehren, Ihnen nachfolgenden Gesetzentwurf zur Annahme zu empfehlen, schließen wir mit der Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 7. Juni 1867.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Gesetzentwurf

betreffend

eine veränderte Regulirung der Portofreiheit.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 7. Juni 1867,
beschließt:

Art. 1. An die Stelle des bisherigen Systems der Portofreiheit der einzelnen Poststücke tritt die Aushingabe von Freimarken an die nach Art. 35 des Bundesgesetzes betreffend die Posttagen vom 6. Hornung 1862 zur Portofreiheit Berechtigten.

Art. 2. Die Summe der jährlich auszugebenden Freimarken wird folgendermaßen festgestellt:

- a. für die Eidgenossenschaft auf Marken im Gesamtbetrage von 150,000 Franken;
- b. für jeden Kanton je eine Zehnermarke auf den Kopf der Bevölkerung nach der jeweiligen eidgenössischen Volkszählung.

Es steht den eidgenössischen und kantonalen Behörden frei, diese Freimarken nach Bedürfniß zum Voraus zu beziehen, und zwar in beliebigen Markenforten oder in Frankocouverts.

Art. 3. Die weitere Vertheilung der der Eidgenossenschaft zukommenden Summe ist Sache des Bundesrathes. Dagegen wird gesetzlich festgestellt, daß von dieser Summe

- a. den Mitgliedern der Bundesversammlung, des Bundesgerichts und den Kommissionen dieser Behörden für jeden Sitzungstag fünf Zehnermarken, und
- b. dem im eidgenössischen Dienste stehenden Militär für jeden Tag während des Dienstes, den Offizieren je eine Zehnermarke, den Unteroffizieren und Soldaten je eine Fünfermarke abgegeben werden soll.

Art. 4. Die Vertheilung der an die Kantone herauszugebenden Summe bleibt diesen selbst überlassen.

Art. 5. Dieses Gesetz tritt mit 1. Januar 1868 in Kraft.

Diejenigen Bestimmungen der Artikel 35—37 des Bundesgesetzes über die Posttagen vom 6. Hornung 1862, welche mit obigen Vorschriften in Widerspruche stehen, werden von diesem Tage an außer Wirksamkeit treten.

Der Bundesrath ist mit der weitern Vollziehung beauftragt.

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung betreffend veränderte Regulirung der Portofreiheit. (Vom 7. Juni 1867.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.06.1867
Date	
Data	
Seite	200-209
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 490

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.